

Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erlässt auf Grundlage des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Netzausbaugesetz (NABEG) vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I. Nr. 151), folgende

Veränderungssperre:

I.

1. Zur Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung für das Vorhaben 17 (Mecklar – Dipperz – Bergrheinfeld West) der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG), Abschnitt B (Dipperz – Bergrheinfeld West) vom 20.08.2024 (Gz.: 805 - 6.07.00.02/17-2-2/25.0) ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitung wird eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors auf dem Gebiet der Gemeinde Markt Zeitlofs, Gemarkung Zeitlofs, im Landkreis Bad Kissingen (Freistaat Bayern).

Folgende Flurstücke sind von der Veränderungssperre erfasst:

Gemeinde Markt Zeitlofs, Gemarkung Zeitlofs, Flurstücke 846/32, 850/10 und 850/12 vollständig sowie Flurstücke 809, 809/4, 813/1, 816, 846, 846/1, 846/2, 846/9, 846/10, 846/13, 846/16, 846/17, 846/19, 846/21, 846/33, 846/39, 846/41, 846/42, 846/43, 848, 848/2, 850, 850/1, 850/3, 850/4, 850/5, 850/6 jeweils teilweise.

Der benannte Geltungsbereich umfasst alle Flurstücke und Flurstücksteile innerhalb der in den Lageplänen (Anlage) durch rote, gestrichelte Markierung definierten Fläche. Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Verfügung und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de/vorhaben17b abrufbar.

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der Stromleitung entgegenstehen, und
 - keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.
2. Die Veränderungssperre gilt am 21.02.2025 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

II.

Sachverhalt

In der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Gz.: 805 - 6.07.00.02/17-2-2/25.0) vom 20.08.2024 ist für den Abschnitt B (Dipperz – Bergrheinfeld West) des Vorhabens 17 (Mecklar – Dipperz – Bergrheinfeld West) der Anlage zum BBPlG ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor festgelegt worden.

In der Bundesfachplanung werden für die in einem Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen Trassenkorridore bestimmt. Mit dem Erlass des BBPlG durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der Vorhaben fest.

Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Den Abschluss der Bundesfachplanung bildet die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 2 NABEG. Diese enthält die kartografische Darstellung des Verlaufs eines raumverträglichen Trassenkorridors für eine Ausbaumaßnahme des Bundesbedarfsplans. Bei dem Trassenkorridor handelt es sich um einen bis zu 1.000 Meter breiten Gebietsstreifen. Der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor ist für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau innerhalb des Trassenkorridors die Stromleitung verlaufen wird, verbindlich.

Der durch die Bundesfachplanung festgelegte Trassenkorridor sieht im Trassenkorridorsegment (TKS) B26 in der Gemeinde Markt Zeitlofs einen Verlauf als Freileitung vor. Die Planungen der Vorhabenträgerin sehen innerhalb des Korridors des TKS B26 einen gestreckten Trassenverlauf westlich der Ortslage Zeitlofs zwischen dem östlich gelegenen Aussiedlerhof „Im Elm“ und der westlich gelegenen Bahn-Hochgeschwindigkeitsstrecke Hannover – Würzburg in Bündelung sowohl mit der genannten Bahntrasse als auch mit der bestehenden, westlich der Bahntrasse verlaufenden 110 kV-Bahnstromleitung „Gemünden – Fulda“ vor. Dabei werden die Landstraße 2289, eine Gasleitung, das FFH-Gebiet 5823-301 „Sinngrund“ und die Sinn selbst überquert. Nördlich der Landstraße 2289 besteht weiterhin eine Bündelung mit der Gashochdruckleitung Sannerz – Rimpar, die südlich der Landstraße 2289 nach Passage des Aussiedlerhofs „Im Elm“ nach Südosten abknickt und die Parallelführung verlässt. Die Planung sieht damit eine Trassierung zwischen der Bahnstromleitung, der Bahntrasse und der Gashochdruckleitung vor. Südlich der Landstraße 2289 liegt der Aussiedlerhof „Im Elm“ vollständig innerhalb des festgesetzten Trassenkorridors, den er etwa zu einem Drittel seiner Breite in Anspruch nimmt. Im westlichen Bereich des TKS B26, westlich der Bahntrasse, befinden sich das längs im Korridor verlaufende FFH-Gebiet 5723-350 „Biberlebensraum Hessischer Spessart (Jossa und Sinn)“ mit dem Fließgewässer Schmale Sinn und, wiederum westlich hiervon, die Landstraße 2304. Nördlich der Landstraße 2289 befinden sich mehrere Naturdenkmäler (Bäume) sowie östlich der Bahntrasse der Betriebsbahnhof Mottgers, weiterhin eine Eignungsfläche für die Errichtung eines Solarparks. Die Vorhabenträgerin hat in ihrem Antrag gem. § 19 NABEG auf Planfeststellungsbeschluss vom 30.08.2024 gem. § 18 Abs. 3 b S. 4 NABEG einen Antrag auf Parallelneubau im Sinne von § 3 Nr. 5 NABEG mit der o.g. 110 kV-Bahnstromleitung zwischen ca. km 36,0 bis zu km 37,8 gestellt. Ein Abweichen von diesem Bündelungsbereich ist nur aus zwingenden Gründen möglich, die zu begründen sind.

Nach dem Planfeststellungsantrag (§ 19 NABEG) vom 30.08.2024 kommt im westlichen Bereich von der Ortslage Zeitlofs, alternativ zu dem vorstehend skizzierten Verlauf, ab Höhe des Aussiedlerhofs „Im Elm“ ein Trassenverlauf in Bündelung mit der bereits oben erwähnten Gashochdruckleitung Sannerz – Rimpar in Betracht. Dies würde ab diesem Punkt ein Verlassen der Bündelung mit der Bahntrasse und der 110 kV-Bahnstromleitung und einen Schwenk des Trassenverlaufs nach Südosten bedeuten. Hintergrund dieser Alternative ist der Trassierungsgrundsatz der Vermeidung der Waldinanspruchnahme, da dieser alternative Verlauf die Vermeidung der Querung geschlossener Waldbestände im Roßbacher Forst südlich der Sinn ermöglichen würde. Diese Alternative wäre nach Einschätzung der Vorhabenträgerin indes südlich der Sinn u. a. mit einem Trassenverlauf deutlich näher am Siedlungsbereich von Markt Zeitlofs und damit einer höheren Berührung der Qualität des dortigen Wohnumfeldes verbunden. Ferner südlich des Aussiedlerhofs „Im Elm“ mit einem Verlauf längs zum Hang und damit verbundenem, höheren technischen Aufwand. Sie wird deshalb im Planfeststellungsantrag nach § 19 NABEG als Alternative verfolgt.

Mit Schreiben vom 12.12.2024 hat die Vorhabenträgerin unter Darstellung der besonderen räumlichen Situation im Bereich Zeitlofs die Sicherung der oben dargestellten Trassenführung mittels einer Veränderungssperre bei der Bundesnetzagentur angeregt. Sie hat hierbei zur Begründung auf die räumlichen Restriktionen verwiesen, die mit der planerischen Bündelung mit der genannten Bahntrasse, dem beantragten Parallelneubau mit der bestehenden, westlich der Bahntrasse verlaufenden 110 kV-Bahnstromleitung Gemünden – Fulda und der Gashochdruckleitung Sannerz – Rimpar verbunden sind. Sie hat weiterhin hervorgehoben, dass insbesondere die Engstelle zwischen westlich gelegener Bahntrasse (Sinntalbrücke) und dem östlich gelegenen Aussiedlerhof „Im Elm“ nur wenig Raum für anderweitige Trassenführungen belasse, zumal die Planungen nördlich der Landstraße mehrere Naturdenkmäler zu berücksichtigen habe.

III.

Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 NABEG.

1. Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Auf eine Anhörung konnte vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall verzichtet werden. Gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 NABEG ergeht die Veränderungssperre als Allgemeinverfügung. Von der Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. I Nr. 236), soll gem. § 16 Abs. 3 Satz 2 NABEG abgesehen werden. Die Anhörung ist vorliegend nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten. Es liegen keine besonderen Umstände vor; insbesondere besteht keine Kenntnis über Genehmigungen baulicher Anlagen (vgl. BT-Drs. 230/23, S.149).

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

2. Um den im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridor abzusichern, ist der Erlass der Veränderungssperre in dem unter I.1 genannten Umfang erforderlich.

2.1 Tatbestand

Die Veränderungssperre setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG voraus, dass die Bundesfachplanung abgeschlossen ist, dass für die Leitung ein vordringlicher Bedarf im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG festgestellt wird und dass anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Bundesfachplanung für das Leitungsvorhaben im Abschnitt B ist mit Entscheidung der Bundesnetzagentur vom 20.08.2024 abgeschlossen worden. Die Bundesfachplanungsentscheidung beruht auf § 12 NABEG.

Für das Vorhaben ist durch gesetzliche Regelung ein vordringlicher Bedarf festgestellt worden, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG. Das Vorhaben Höchstspannungsleitung Mecklar – Dipperz – Bergrheinfeld West ist in der Anlage zum BBPlG als Vorhaben Nr. 17 aufgeführt.

Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der im festgelegten Trassenkorridor zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert oder sogar unmöglich wird. Aus dem Zweck des § 16 NABEG, das Leitungsvorhaben zu sichern, und dem Charakter des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist zu folgern, dass eine Veränderungssperre dann erlassen werden kann, wenn sich eine potenziell plangefährdende Maßnahme in jenem Bereich abzeichnet, welcher im Trassenkorridor für eine mögliche Trasse in Betracht kommt. Da aber bereits die Möglichkeit einer erheblichen Erschwerung ausreicht, sind keine zu strengen Anforderungen zu stellen (BT-Drs. 19/7375, S. 76).

Es genügt bereits die Möglichkeit, dass die an den festgelegten Trassenkorridor gebundene Trassierung durch neue tatsächliche oder rechtliche Hindernisse erheblich erschwert wird. Mit diesem weiten Maßstab soll im Interesse der zügigen Verwirklichung des energiewirtschaftlich vordringlichen Vorhabens das an die Bundesfachplanung anschließende Planfeststellungsverfahren gesichert und so verhindert werden, dass der für die Planung zur Verfügung stehende Raum durch die Vorhabenrealisierung beeinträchtigende Maßnahmen verengt wird. Es reicht dabei, wenn solche Maßnahmen nicht völlig ausgeschlossen bzw. fernliegend sind (BVerwG, Beschl. v. 29.07.2021, 4 VR 8.20, Rn. 20).

Im Bereich der Veränderungssperre sind Trassierungsmöglichkeiten durch bereits existierende Raumnutzungen und naturräumliche Elemente wie die beiden FFH-Gebiete 5823-301 „Sinnggrund“ und 5723-350 „Biberlebensraum Hessischer Spessart (Jossa und Sinn)“ mit dem Fließgewässer Schmale Sinn und mehrere Naturdenkmäler innerhalb des festgelegten Trassenkorridors erheblich begrenzt. Der gestreckte Passageraum wird in östlicher Richtung vor allem durch die Siedlungsabstandsflächen des Aussiedlerhofs „Im Elm“ bestimmt. Die Trassenachse weist, wie auch in der Bundesfachplanungsentscheidung vom 20.08.2024 in Kapitel C. V. c) (aa) (3) (a) bereits festgehalten, einen geringen Abstand zur Wohnbebauung des Aussiedlerhofs „Im Elm“ auf. In westlicher Richtung wird der Passageraum namentlich durch die Bahnstrecke und die parallel verlaufende 110 kV-Bahnstromleitung begrenzt. Die Errichtung von weiteren baulichen Anlagen in dem noch verbleibenden engen Passageraum würde eine Trassierung insoweit erheblich erschweren oder gar unmöglich machen. Der durch die vorliegende Veränderungssperre gesicherte Leitungsverlauf erlaubt, wie oben unter Abschnitt II dargestellt, eine Bündelung mit bereits bestehenden linienhaften Infrastrukturen. Er ermöglicht ferner die möglichst lotrechte Querung der Landstraße 2289 und die möglichst weitgehende Einhaltung der raumplanerisch vor-

gegebenen Siedlungsabstände zur Gemeinde Markt Zeitlofs. Hinzukommende oder wesentliche, wertsteigernde Veränderungen an baulichen Anlagen oder Grundstücken in dem von der Veränderungssperre betroffenen Bereich östlich der Bahnstrecke könnten eine Umplanung erforderlich machen. Hierdurch würden zusätzliche planerische Konflikte verursacht, so etwa bei einer Verschwenkung der Trassenachse in Richtung Westen in den Passageraum westlich der Bahnstrecke. Hiermit wäre eine im abfallenden Gelände technisch aufwändige und damit konflikträchtige doppelte Kreuzung der Bahnstrecke (Sinntalbrücke) und der bestehenden 110 kV-Bahnstromleitung verbunden. Zudem wäre hier westlich der Bahntrasse der Trassierungsraum durch das Fließgewässer Schmale Sinn sowie das FFH-Gebiet 5723-350 „Biberlebensraum Hessischer Spessart (Jossa und Sinn)“ stark eingeschränkt. Bei einer Verschwenkung in Richtung Osten würden wiederum die raumplanerisch vorgegebenen Siedlungsabstände zur Gemeinde Markt Zeitlofs und damit die dortige Wohnumfeldqualität stärker als bislang beeinträchtigt.

Östlich der Bahntrasse und nördlich der Landstraße 2289 besteht für erhebliche Teile des Geltungsbereichs der Veränderungssperre eine Eignung für großflächige Solarkraftwerke. Dabei handelt es sich aufgrund der Lage längs zur Bahnstrecke zu großen Teilen um einen privilegierten Bereich für die Nutzung solarer Strahlungsenergie im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 Baugesetzbuch.

Die Vorhabenträgerin und die Bundesnetzagentur haben weiterhin Kenntnis erlangt über konkrete Planungen, die südlich der Landstraße 2289 gelegene Grundstücksflächen betreffen, die nach derzeitigem Planungsstand für die Verlegung der Trasse vorgesehen sind. Dabei handelt es sich um die Errichtung einer baulichen Anlage (Gebäudeklasse 1 nach Art. 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 Bayerische Bauordnung), für die bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde eine Bauvoranfrage gestellt wurde.

Damit zeichnen sich potenziell plangefährdende Maßnahmen in jenem Bereich ab, welcher im Trassenkorridor für eine mögliche Trasse in Betracht kommt. Es besteht zumindest die Möglichkeit, dass die an den festgelegten Trassenkorridor gebundene Trassierung durch neue tatsächliche oder rechtliche Hindernisse erheblich erschwert wird.

2.2 Rechtsfolge

2.2.1 Entschließungsermessen

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG erfüllt, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, über den Erlass einer Veränderungssperre zu entscheiden. Es wurde hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Folgende Erwägungen hat die Bundesnetzagentur angestellt:

Mit dem Erlass des BBPIG durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Bestimmung der Trassenkorridore geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Der Netzausbau kann dadurch behindert oder wesentlich erschwert werden, dass nach Abschluss der Bundesfachplanung auf den Flächen der Trassenkorridore Veränderungen

vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie in einem Abschnitt der Trassenkorridore eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der in der Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff. NABEG. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen. Zugleich führt die Veränderungssperre dazu, dass bereits genehmigte Vorhaben während der Geltungsdauer der Veränderungssperre nicht mehr umgesetzt werden dürfen.

Für Eigentümer stellt die Veränderungssperre demgegenüber eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und damit einen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht dar. Auch dingliche Nutzungsrechte fallen in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG.

Zugleich lässt die Veränderungssperre die Erforderlichkeit gemeindlicher Bauleitplanungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB entfallen und berührt insoweit das Interesse der Gemeinde Markt Zeitlofs in ihrer Planungshoheit.

Gemessen an dem überragenden öffentlichen Interesse und dem Interesse der öffentlichen Sicherheit an den Stromleitungsvorhaben, die in den Anwendungsbereich des NABEG fallen (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG), sind die grundrechtlich geschützten Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer sowie die Planungshoheit der Gemeinde weniger gewichtig.

Der mit dem Erlass der Veränderungssperre einhergehende Eingriff in das Eigentum ist verhältnismäßig und ermessensgerecht. Wie bereits ausgeführt, ist eine sichere Energieversorgung von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl. Deshalb muss schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Um diese Sicherheit zu gewährleisten, stellt die Veränderungssperre ein legitimes Mittel dar.

Die Veränderungssperre im Bereich der Gemarkung Zeitlofs ist geeignet, den festgelegten Trassenkorridor und die spätere Trassierung für das Vorhaben zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist die Vorhabenträgerin auf die Sicherung derjenigen Grundstücke angewiesen, auf welchen sich die Möglichkeit zeigt, dass die Trassierung erheblich erschwert wird. Andere, mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind, die Trassierung innerhalb des festgelegten Korridors zu sichern, sind nicht ersichtlich. So haben etwaige Stellungnahmen der zuständigen Vorhabenträger sowie der Bundesnetzagentur als zuständiger Genehmigungsbehörde im Rahmen von Genehmigungsverfahren nur begrenzt Einfluss auf die Genehmigungserteilung und sind insoweit nicht gleichermaßen zur Trassensicherung geeignet. Auch würden etwaige Zusicherungen oder mündliche Absprachen mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten hinsichtlich der Durchsetzbarkeit nicht den gleichen Erfolg erzielen.

Die Entschließung zu einer Veränderungssperre ist im Übrigen auch angemessen. Das mit der Veränderungssperre verfolgte Ziel der sicheren Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl und steht deswegen in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs. Da die Nutzbarkeit des jeweiligen Grundstücks nur im Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 NABEG eingeschränkt wird und nicht etwa Eigentumsrechte entzogen werden, ist der Umfang der Eingriffe in qualitativer Hinsicht begrenzt. Ferner ist die Veränderungssperre nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf einen Zeitraum von fünf Jahren zu befristen und daher nur temporärer Natur. Nach Ablauf dieser Frist bzw. wenn die Voraussetzungen für eine Veränderungssperre nicht mehr vorliegen, sind die gesicherten Flächen – je nach technischer Ausgestaltung – wieder nutzbar. So könnten etwa die oben erwähnten Planungen für die Errichtung einer baulichen Anlage (Gebäudeklasse 1) und ggf. auch weitere Planungen etwa für die Errichtung von Solarkraftanlagen weiter verfolgt und ggf. in einer an die Freileitung angepassten Ausgestaltung realisiert werden. Mit Blick auf die durch die Veränderungssperre berührten landwirtschaftlichen Flächen ist zudem festzuhalten, dass diese während der Geltungsdauer der Veränderungssperre weiterhin gleichermaßen landwirtschaftlich bewirtschaftet werden können. Darüber hinaus sind die Verbotswirkungen der Veränderungssperre von vornherein auf fünf Jahre befristet, § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG. Bauliche Vorhaben und sonstige Nutzungen auf den Grundstücken werden insoweit nicht generell und dauerhaft ausgeschlossen.

Auf § 16 Abs. 2 Satz 2 NABEG, wonach die Veränderungssperre auf Antrag aufzuheben ist, wenn überwiegende Belange von Betroffenen entgegenstehen, wird hingewiesen.

2.2.2 Auswahlermessen

Nicht nur der Entschluss zu einer Veränderungssperre, sondern auch deren Umfang stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur (Auswahlermessen). Es wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Hierbei wurden, ergänzend zu den oben genannten, folgende Ermessenserwägungen angestellt:

Für den von der Veränderungssperre erfassten Bereich liegt mit dem am 30.08.2024 eingereichten Antrag auf Planfeststellungsbeschluss ein Vorschlag der Vorhabenträgerin für einen konkreten Verlauf der Trasse innerhalb des Korridors vor. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre beschränkt sich auf das Erforderliche und erfasst lediglich diejenigen Flurstücke und Flurstücksteile, die für eine Trassierung in Frage kommen und bei welchen die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung erschwert wird. Wie bei einer gesetzlichen Veränderungssperre nach § 44a EnWG umfasst der Umfang der vorliegenden Veränderungssperre diejenigen Flächen, die für das Vorhaben unmittelbar – endgültig oder vorübergehend – in Anspruch genommen werden (vgl. Pielow in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Auflage 2019, § 44a EnWG, Rn. 9). Umfasst sind damit insbesondere die Bereiche, die von der Vorhabenträgerin als Baubedarfsflächen benötigt werden.

Trotz des oben unter Abschnitt II dargestellten alternativen Trassenverlaufs westlich von der Ortslage Zeitlofs ist die Veränderungssperre zur Sicherung des Trassenvorschlags mit Blick auf die noch ausstehenden Untersuchungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erforderlich, um eine Realisierung des Leitungsvorhabens innerhalb des ermittelten TKS nicht zu gefährden. Die Festlegung auf einen einzigen Trassenverlauf ist auf Grundlage der Ergebnisse der Bundesfachplanung nicht möglich. Die gesicherte Trassen-

variante kommt nach derzeitigem Stand weiterhin ernsthaft in Betracht. Mit der Veränderungssperre soll eine ordnungsgemäße Prüfung aller in Betracht kommender Trassenvarianten und eine umfassende Abwägungsentscheidung ermöglicht werden. Dies schließt es aus, bereits im Rahmen der rechtlichen Bewertung der Veränderungssperre bestimmte Trassenalternativen im Wege einer nur überschlägigen und mangels ausreichender Untersuchungen letztlich unzureichenden Vorprüfung für vorzugswürdig und andere, denen Hindernisse entgegenstehen können, als entbehrlich einzustufen und für das weitere Verfahren auszuschneiden (BVerwG, Urteil vom 22.02.2022 - 4 A 6.20 - NVwZ 2022, 1640 Rn. 27; Beschluss vom 19.12.2023 - 11 VR 1.23-, Rn. 18).

Auch wird auf die (teilweise) Aufhebung der Veränderungssperre im Falle einer anderweitigen Verwirklichung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG hingewiesen.

3. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am 20.02.2025 erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am 21.02.2025 als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.
4. Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.
5. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden (§ 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 19.02.2025

Anlage: Lagepläne

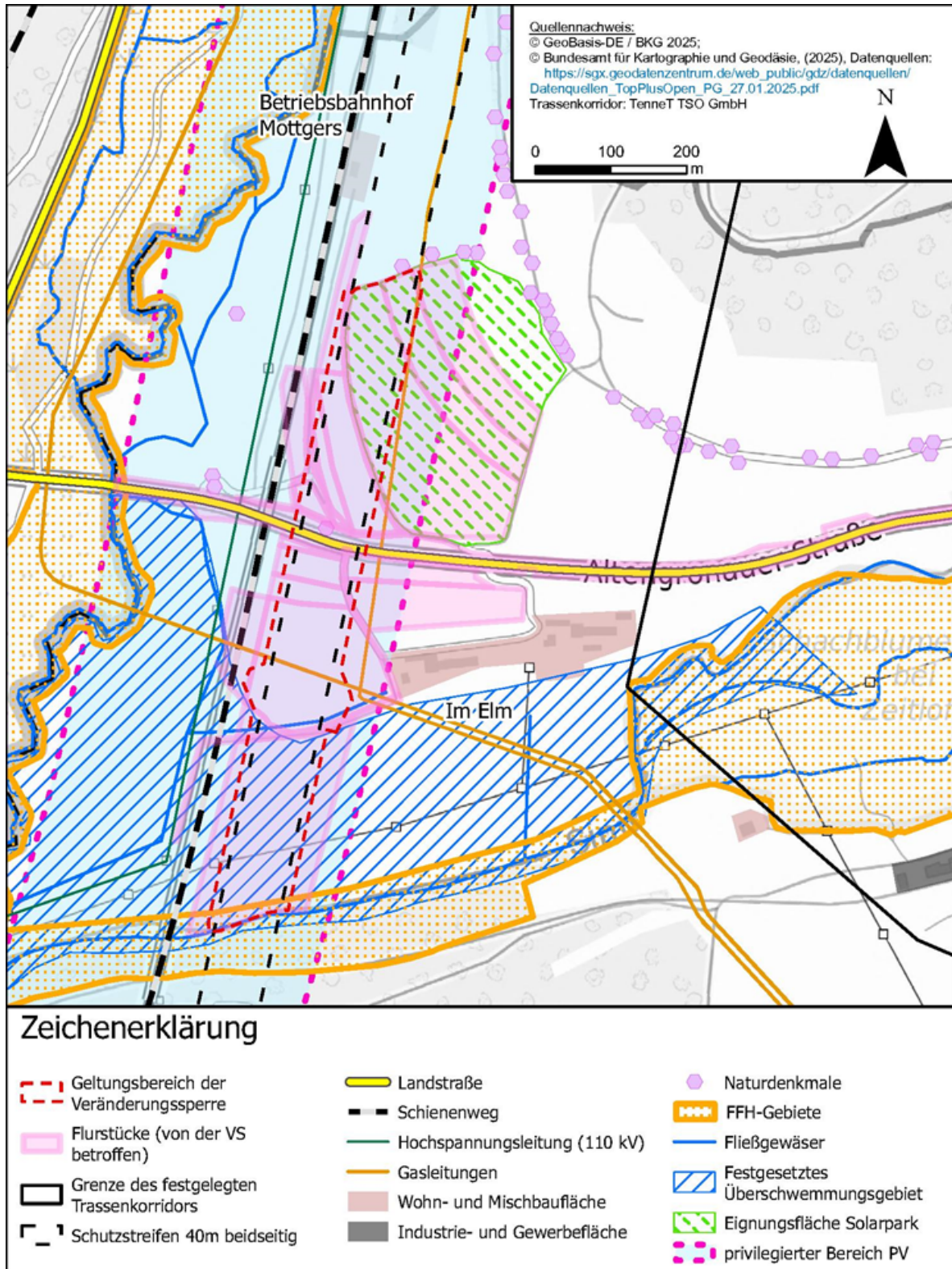
Im Auftrag

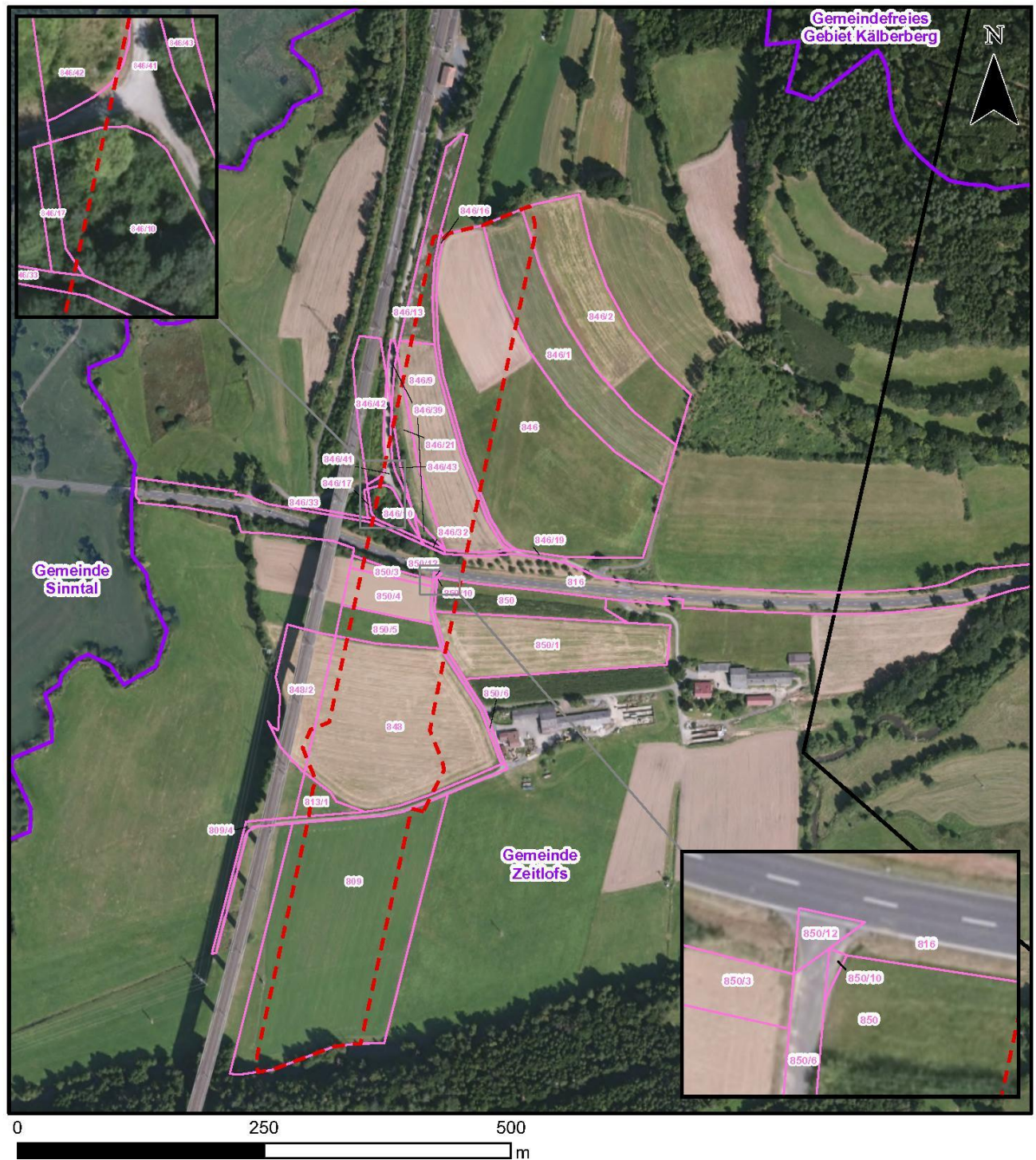
gez.

Ines Reichel

Abteilung Ausbau Stromnetze, RefLn 805

Anlage: Lagepläne





Zeichenerklärung

-  Geltungsbereich der Veränderungssperre
  Gemeindegrenze
-  Flurstücksgrenze
  Grenze des festgelegten Trassenkorridors

Quellennachweis:
© GeoBasis-DE / BKG 2025;
Trassenkorridor: TenneT TSO GmbH